

FAQ´s - Häufig gestellte Fragen an das Kammeramt rund um COVID-19

(Stand: 04.02.2021)



- **Was passiert bei einem positiven Fall in meiner Tierarztordination (Mitarbeiter, Patientenbesitzer)? Müssen gleich alle in Quarantäne?**

Die Infektion mit dem "SARS-CoV-2" ist eine anzeigepflichtige Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes. Der Arbeitgeber hat aufgrund der Anzeigepflicht den positiven COVID-Fall bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden (auch den Verdacht). Positiv getestete Personen werden per Bescheid abgesondert (Heimquarantäne). Ob und welche Personen, die mit dem Infizierten Kontakt hatten, in Quarantäne müssen, entscheiden die Bezirksverwaltungsbehörden stets im Einzelfall.

Die Bezirksverwaltungsbehörde führt dazu das Contact-Tracing (die Rückverfolgung von Coronavirus-Kontakten) durch:

Alle Personen, die mit dem Infizierten Kontakt gehabt haben, werden telefonisch befragt. Dazu gibt es auf der Bezirksverwaltungsbehörde zahlreiche Teams, bestehend aus Telefonisten und Humanmedizinerinnen sowie Sachbearbeitern. Jedenfalls trifft die Entscheidung, welche Maßnahmen gesetzt werden, stets ein Humanmediziner, nie ein Laie. Die Entscheidungen werden aufgrund des Gesprächs mit den jeweiligen Kontaktpersonen getroffen, es ist daher, auch zum eigenen Schutz, sehr sinnvoll alle Informationen anzugeben, auch was die Verwendung der Schutzausrüstung in der eigenen tierärztlichen Ordination betrifft. Die Gespräche laufen immer nach dem gleichen Ablaufschema ab.

Prinzipiell wird bei Personen, die selbst positiv getestet wurden, per Bescheid die Quarantäne ausgesprochen, bei Kontaktpersonen können Absonderungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

Die Ablaufschemata für die Bezirksverwaltungsbehörden werden durch die Sanitätsstäbe beim Gesundheitsministerium sowie bei den Ämtern der Landesregierungen vorgegeben. Aufgrund der sich laufend ändernden Umstände, beispielsweise in Bezug auf die Verfügbarkeiten von Testmaterialien, werden diese laufend abgeändert und justiert.

Es ist daher durchaus möglich, dass der gleiche Sachverhalt zu verschiedenen Zeitpunkten nicht zur gleichen Beurteilung führt.

- **Was ist mit meinem Verdienstentgang während der Quarantäne? Gibt es eine entsprechende Vergütung (für selbstständig tätige Tierärzte)?**

Bei einer behördlich angeordneten Absonderung auf Basis des Epidemiegesetzes besteht für die Zeit der Absonderung Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz 1950.

Der Anspruch auf Verdienstentgangsentschädigung muss innerhalb von 3 Monaten vom Tag der Aufhebung der Quarantäne bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), die den Bescheid oder die Verordnung erlassen hat, geltend gemacht werden. Der Antrag ist formlos unter Nachweis des erlittenen Verdienstentganges einzubringen.

ERFORDERLICHE BEILAGEN:

- Bescheid über die Anordnung und ggf. Aufhebung der behördlichen Maßnahme
- Gehaltszettel des Dienstnehmers der letzten beiden Monate vor der behördlichen Anordnung
- Nachweis über die Entgeltzahlung für den Geltungszeitraum der behördlichen Anordnung (wenn keine gesonderte Auszahlung, Monatslohnzettel)
- Nachweis über die für den Geltungszeitraum der behördlichen Anordnung bezahlten Dienstgeberanteile

ACHTUNG: Vergütungen sind nur möglich, wenn der Bescheid bzw. die Verordnung ausdrücklich auf Basis des Epidemiegesetzes erlassen wurde!

- **Bekommen Mitarbeiter in Quarantäne eine Lohnfortzahlung? Bekommt der Arbeitgeber hier Ersatz?**

Im Falle der behördlich angeordneten Quarantäne ist das Entgelt an den betroffenen Dienstnehmer weiterhin auszubezahlen. In der Quarantänezeit bleibt auch die Pflichtversicherung aufrecht. Die Entgeltfortzahlung richtet sich nach den Regeln des Epidemiegesetzes (welches dieselbe Entgeltfortzahlung wie unter „normalen Umständen“ vorsieht) und wechselt erst in das Entgeltfortzahlungsgesetz, wenn tatsächlich eine Erkrankung (Ansteckung) festgestellt wird und somit ein Krankenstand vorliegt. Der Anspruch auf Vergütung (Bruttolohn inkl. Sonderzahlung und Dienstgeberanteil zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Zuschlag gem. § 21 BUAG) gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des Entgelts auf den Arbeitgeber über.

Daher können Arbeitgeber den Ersatz der Kosten für die Entgeltfortzahlung fordern. Dieser Antrag ist schriftlich, formlos bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Maßnahme (Bescheid oder Verordnung) getroffen wurde, innerhalb von 3 Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an, zu stellen.

Für selbständig erwerbstätige Personen ist die Entschädigung gemäß § 32 Abs. 4 EpiG nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtigkeit der Berechnung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Sinne der VO zu bestätigen ist. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.

ERFORDERLICHE BEILAGEN:

- Bestätigung eines Steuerberaters über das Bruttoeinkommen der letzten beiden Monate vor dem Monat der behördlichen Verfügung sowie des Monats der behördlichen Verfügung (monatsweise Angabe)
 - Bei stark schwankenden Einkommen zudem Bestätigung eines Steuerberaters über den Durchschnitt des Bruttoeinkommens der letzten zwölf Monate vor dem Monat der behördlichen Verfügung sowie des Monats der behördlichen Verfügung (monatsweise Angabe)
- **Ich war 10 Tage in Heimquarantäne und möchte jetzt eine Leistung wegen vorübergehender Erwerbsuntätigkeit (VEU) beim Kuratorium der Österreichischen Tierärztekammer beantragen.**

In § 53 Abs. 3 TÄKamG ist festgelegt, dass die Gewährung der Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit jeweils nur für einen mindestens 30 Tage umfassenden Zeitraum der Erwerbsunfähigkeit zulässig ist. Weniger als 30 Tage, wie in diesem Fall, bleiben unberücksichtigt. Eine Aliquotierung findet nicht statt und ist auch gesetzlich nicht vorgesehen.

- **Ich habe aufgrund COVID-19 finanzielle Schwierigkeiten und möchte jetzt eine Leistung aus dem Notstandsfonds beim Kuratorium der Österreichischen Tierärztekammer beantragen.**

Im Falle unverschuldeter Notlage oder in begründeten Härtefälle können Mitglieder sowie deren Hinterbliebene Unterstützungen aus dem Notstandsfonds gewährt werden. Ein „bloßer“ Verdienstentgang aufgrund COVID reicht für die Begründung einer unverschuldeten Notlage bzw. eines begründeten Härtefalles jedoch nicht aus.

- **Oberösterreich/Salzburg ist nun durch die deutschen Behörden als „Risikogebiet“ eingestuft worden. Was bedeutet das für deutsche Patientenbesitzer, die in meine Tierarztordination in Oberösterreich/Salzburg kommen wollen?**

Bitte ersuchen Sie im vorliegenden Fall die jeweiligen Patientenbesitzer sich vor der Einreise nach Österreich bei ihrer jeweiligen Behörde aktuelle Informationen bezüglich der (möglicherweise erschwerten) Wiedereinreise in ihr Heimatland zu verschaffen. Die Maßnahmen werden fast täglich geändert bzw. verschärft, wir ersuchen um Verständnis, dass das Kammeramt bezüglich ausländischen Patientenbesitzern und deren Wiedereinreise in ihr Heimatland keinerlei Angaben machen kann.

- **Meine Gemeinde ist von der Ampel-Kommission auf ROT gestellt worden, was bedeutet das für mich und meine tierärztliche Ordination?**

Die Ampelfarbe ROT bedeutet, dass weitere regionale Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 gesetzt werden können. Welche Maßnahmen das in Ihrem Fall konkret sind, erfragen Sie bitte bei Ihrer jeweiligen Gemeinde bzw. finden Sie auch (rechtlich unverbindlich!)

aufgegliedert auf der Seite der Ampelkommission <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Solange ihre tierärztliche Ordination nicht behördlich geschlossen wird, ändert sich arbeitsrechtlich generell nichts, unter Einhaltung der gängigen Schutzmaßnahmen sind Aufnahmen von tierärztlichen Mitarbeitern aber auch Praktikanten grundsätzlich möglich.

- **Darf ich nach 20.00 Uhr noch arbeiten? Darf ein Patientenbesitzer in die Praxis kommen?**

Mit der 3. Covid-19- Notmaßnahmenverordnung, welche mit 25.01.2021 in Kraft getreten ist, wurde der Lockdown vorerst bis 3. Februar 2021 verlängert. Der Nationalrat hat den harten Lockdown in der Sitzung vom 2.2.2021 nun bis 7.2.2021 verlängert. Das Verlassen des eigenen Wohnbereichs ist nur zu folgenden Gründen zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, oder Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder Amtshandlungen, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Das Vorliegen eines Ausnahmegrundes ist auf Verlangen gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen (§ 16 Abs. 1 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung).

- **Was gilt für Patientenbesitzer bei Betreten der Tierarztpraxis? Gilt die 20m² Regelung für den Wartebereich?**

- **Kundenbereich:**

Es muss sichergestellt sein, dass jedem Kunden mindestens 20m² zur Verfügung stehen. Ist der Kundenbereich kleiner als 20m², so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Das Personal hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuweisen, bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf die maximale Kundenanzahl hinzuweisen, zB durch entsprechende Informationsblätter beim Eingang.

- **2 Meter Abstand + FFP2 Maskenpflicht:**

Auch an den Arbeitsstätten ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Kann aufgrund der Eigenart der Tätigkeit der Mindestabstand nicht gewahrt werden, ist durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Kunden haben beim Betreten der Tierarztpraxis/Tierklinik eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Auch Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine FFP2-Maske zu tragen. Kann aufgrund der Eigenart der Dienstleistung (während der Behandlung, wenn der Patientenbesitzer sein Tier hält) der Mindestabstand nicht eingehalten werden und/oder die FFP2-Maske nicht getragen werden, so ist durch sonstige Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren (zB gesonderte Desinfektion vor und nach der Behandlung).

Achten Sie daher auf die zulässige Personenanzahl in ihrem Warteraum. Generell ist zu empfehlen auf Terminpraxis umzusteigen, sodass die Anzahl der Personen im Wartezimmer möglichst gering und planbar ist.

- Gilt die Beschränkung der Öffnungszeiten im Handel (19:00) auch für tierärztliche Ordinationen/Tierkliniken?

Nein, die Einschränkung der Öffnungszeiten betrifft den Handel und ist ein Ergebnis der Verhandlungen mit den Sozialpartnern. Ausgenommen sind zudem Apotheken, Tankstellen, Automaten, Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Flughäfen unter einer Verkaufsfläche von 80 Quadratmetern.

- **Einreisebestimmungen (treten mit 10.2.2021 in Kraft):**

Mit Änderung der COVID-19-Einreiseverordnung, gilt insbesondere folgendes:

1. **Personen, die nicht aus** Australien, Finnland, Irland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Uruguay, Vatikan einreisen, haben eine **10-tägige Quarantäne** anzutreten. **Eine Freitestung** durch einen negativen molekularbiologischen Test oder Antigen Test ist **frühestens nach 5 Tagen möglich**. **Zusätzlich** ist bei der **Einreise** ein **negatives PCR- oder Antigen-Testergebnis** (nicht älter als 72 Stunden) vorzuweisen. Dies kann wie bisher mit einem ärztlichen Attest bestätigt werden. Alternativ wird künftig auch ein in Österreich ausgestelltes negatives Testergebnis anerkannt – z. B. von einer Teststraße oder aus einer Apotheke, Selbsttests dürfen dafür nicht herangezogen werden. Kann bei Einreise kein Testergebnis vorgelegt werden, ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, ein Test nachzumachen. Das negative Testergebnis ist bei einer etwaigen Kontrolle vorzuweisen, wobei eine Kontrolle überall an Ort und Stelle geschehen kann, z. B. auch im Rahmen einer Verkehrskontrolle.
2. Abweichend davon ist die Einreise u.a. nur möglich für
 - humanitäre Einsatzkräfte
 - Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen
 - Begleitpersonen im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen
 - gerichtliche oder behördliche Pflichten (Bsp. Ladungen zu Gerichtsverhandlungen)

Aufgrund des vermehrten Auftretens von Virusmutationen wird die **Einreise aus nicht in Anlage A genannten Staaten** (Australien, Finnland, Griechenland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Südkorea, Vatikan) dahingehend geändert, dass bereits bei der **Einreise ein ärztliches Zeugnis bzw. ein Testergebnis** vorliegen muss. **Zusätzlich ist die Quarantäne** nach den bisherigen Vorgaben anzutreten. Kann das ärztliche Zeugnis bzw. das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Einreise, eine Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 nachzuholen. Zu beachten ist, dass der Test binnen 24 Stunden nicht die **quarantänebeendende Testung frühestens ab dem fünften Tag** nach der Einreise ersetzen kann. „Selbsttests“ dürfen dafür nicht herangezogen werden.

- **Was gilt für Pendler? Wer gilt als Pendler?**

Pendler können nunmehr nur mit einem **ärztlichen Zeugnis** oder einem **Testergebnis** einreisen. **Kann dieses nicht vorgelegt** werden, ist unverzüglich, **spätestens jedoch 24 Stunden** nach der Einreise ein **molekularbiologischer Test oder Antigen-Test** auf SARS-CoV-2 durchzuführen.

Als Pendlerinnen und Pendler gelten Personen, die mindestens einmal pro Monat aus beruflichen oder privaten Gründen bzw. zu Ausbildungszwecken einreisen. Eine elektronische **Registrierung mittels Pre-Travel-Clearance** wird auch für Pendlerinnen und Pendler erforderlich. Diese müssen sich bei **jeder Änderung der Daten neu registrieren, jedenfalls aber nach 7 Tagen**. Eine Änderung der Daten liegt auch dann vor, wenn z.B. bei der Einreise am Montag kein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis vorgewiesen werden kann, bei der nächsten Einreise am Freitag allerdings eines vorliegt, da diesfalls ein anderes Feld im PTC auszuwählen ist.

Pendlerinnen und Pendler, die seltener als einmal pro Woche einreisen, registrieren sich jeweils vor der Einreise. Die Online-Registrierung für Pendlerinnen und Pendler ist **ab Mittwoch, 10.2.**, verpflichtend, eine Vorab-Registrierung kann schon ab Sonntag, 7.2., durchgeführt werden. Falls eine Online-Registrierung nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen ein ausgedrucktes Formular ausgefüllt und bei einer Kontrolle abgegeben werden.

- **Was ist eine Pre-Travel-Clearance?**

Einreisende müssen vorab, bestimmte Informationen mittels eines digital ausfüllbaren Formulars zur Verfügung stellen. Insbesondere geht es hierbei um die Adresse des Aufenthalts- bzw. Quarantäneorts, das benutzte Verkehrsmittel zur Einreise, sowie die Bekanntgabe jener Länder, in denen sich die einreisende Person in den vergangenen 10 Tagen aufgehalten hat. Das Pre-Travel-Clearance-Formular dient genau diesem Zweck. Es steht auf Deutsch und auf Englisch zur Verfügung.

Eine Registrierung ist über das **Pre-Travel-Clearance Online-Formular** möglich.
(Link ist auch auf der ÖTK Homepage sowie Homepage des Sozialministeriums verfügbar)

- **Kann ich mich nun mit einem Antigen-Test freitesten?**

Aufgrund der Äquivalenz von Antigen-Tests erfolgt mit der Novelle eine Gleichstellung dieser Tests mit molekularbiologischen Tests („PCR-Tests“). Diese gilt sowohl für die Einreise als auch hinsichtlich einer Freitestung.

- **Wo ist der Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten?**

Der Abstand von mindestens zwei Metern ist an allen öffentlichen Orten einzuhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen. Auch genesene und geimpfte Personen müssen den Mindestabstand einhalten.

- **Müssen sich nun Tierärztinnen und Tierärzte iSd Berufsgruppentestungen alle 7 Tage testen?**

Die 3. COVID-19 Notmaßnahmenverordnung sieht ab 25.01.2021 die Möglichkeit vor, dass Arbeitnehmer alle sieben Tage einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 machen, und dem Arbeitgeber das negative Ergebnis vorlegen, dann entfällt die FFP2 Maskenpflicht und es ist nur ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Kann dieser Nachweis eben nicht erbracht werden, so gilt die FFP2-Maskenpflicht.

Ziel ist es, die Anzahl der Testungen deutlich zu erhöhen.

- **Inwiefern dürfen Veterinärmediziner COVID-19 Antigen-Testungen durchführen?**

Demnach sind für den Zeitraum der Pandemie auch Veterinärmediziner zur Probenentnahme, Testdurchführung, Durchführung von Laboruntersuchungen, Befunderstellung und Auswertung sowohl im Bereich der PCR-Tests, als auch Antigen Tests berechtigt.

Dies gilt für den Privatbereich iSv Testung der Mitarbeiter, Familienmitglieder und ev. den erweiterten Familienkreis, außerhalb einer amtlichen Beauftragung. Zu beachten ist das ein positives Ergebnis bei der zuständigen Gesundheitsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Magistrat) zu melden ist. Wollen Tierärzte sog. Teststraßen einrichten, so ist dazu eine vorab Meldung an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz notwendig. Weiters müssen Sie über eine eigene Schnittstelle für elektronische Meldungen in das EMS verfügen (diese ist kostenpflichtig), sowohl positive als auch negative Ergebnisse müssen über diese Schnittstelle eingemeldet werden. Da damit ua. Auch Haftungsfragen verbunden sein könnten, raten wir davon grundsätzlich ab.

- **An welchen Orten muss ich eine FFP2-Maske tragen?**

Das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil (oder einer gleichwertigen bzw. höherwertigen Maske) wird für folgende Bereiche verpflichtend:

- Öffentliche Verkehrsmittel
- Fahrgemeinschaften, Taxis und taxiähnliche Betrieb
- Seil- und Zahnradbahnen
- Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels sowie von Betriebsstätten nicht-körpernaher Dienstleistungsbetriebe (körpernahe Dienstleistungen bleiben weiterhin untersagt)
- Märkte (indoor und outdoor)
- Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- Gastronomie – sofern geöffnet (z.B. beim Abholen von Speisen und in Betriebskantinen)
- Beherbergungsbetriebe – sofern geöffnet (in allgemein zugänglichen Bereichen wie der Lobby oder an der Rezeption, gilt nicht im Zimmer; Betretung weiterhin nur aus Ausnahmegründen wie zu dringenden beruflichen Zwecken)

Die FFP2-Pflicht gilt auch für genesene und geimpfte Personen.